

# Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm MGL e.V. mit Sitz in Willich

## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm MGL". Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Willich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung des Schutzes von Umwelt und Landschaft sowie der Schutz von Bürgern und Natur gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs, insbesondere gegen den Fluglärm und andere Emissionen durch den geplanten Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach zu einem Verkehrsflughafen.

Der Verein will den Schutz der Bevölkerung gegen den geplanten Verkehrsflughafen fördern durch finanzielle Unterstützung von Abwehrklagen, Musterverfahren i.S.v. § 93a VwGO und informative Hilfestellung im Schutz gegen die von dem Betrieb des Verkehrsflughafens ausgehenden Emissionen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der durch ihre Vereinstätigkeit bedingten notwendigen Auslagen.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein zu richten. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Vereinsaustritt kann mit Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden; die Erklärung bedarf der Schriftform. Eine Beitragserrstattung findet nicht statt.

### § 5 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt für jedes Mitglied EUR 50,00 in Worten: Euro fünfzig – im Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung kann ohne Satzungsänderung die Beitragshöhe ändern. Darüber hinaus finanziert der Verein sich aus Spenden.

### § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Zu den

Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung und Entlastung der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und
- Auflösung des Vereins.

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich oder per eMail unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des einzelnen Mitgliedes ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Einladung (Poststempel). Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die keinen Beitragsrückstand haben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

### § 8 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand steuert die Tätigkeit des Vereins. Bei fach- oder problembezogenen Angelegenheiten kann er die Hilfe Außenstehender in Anspruch nehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 9 Vereinsausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich angezeigt werden. Der Vereinsausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Vereinsbeitrag nicht leistet. Der Ausschluss aus dem Verein ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu dem Ausschlussgrund zu hören.

### § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Vorbehaltlich abweichender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Vereinsvermögen der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. (BVF) in 40885 Ratingen, An der Schmeilt 15, zuzuwenden.